

## **4. Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 26. Mai 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

### **§ 1 Änderungen**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01. Oktober 2013, in der Fassung vom 01. Oktober 2020, wird – wie folgt – geändert:

1. § 4 a wird gestrichen und durch folgenden Paragraphen ersetzt:

#### **§ 4 a Nachweis von Sprachkenntnissen**

<sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen müssen für die Aufnahme des Studiums die entsprechenden Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) des jeweiligen Studiengangs (Studiengangssprache) nachweisen. <sup>2</sup>Sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs keine anderweitige Regelung vorsieht, gilt der Nachweis durch Vorlage eines Zertifikats oder vergleichbaren Bestätigung erbracht, welches ein Sprachniveau B2 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beinhaltet. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Nachweise gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. <sup>5</sup>Sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs keine anderweitige Regelung vorsieht, ist in rein englischsprachigen Bachelor-Studiengängen der Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 (oder höher), in rein englischsprachigen Master-Studiengängen auf der Niveaustufe A2 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, bis zum Ende des Studiums zu erbringen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.05.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.05.2021.

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 26.05.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.05.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.05.2021.